



18/SN-137/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 532/169

A-6010 Innsbruck, am 21. Mai 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

VORH. GESETZENTWURF	
Zl. 26	GE/9 85
Datum: 3. JUNI 1985	
Verteilt 3.6.85 Phöber	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Forstgesetz 1975 geändert wird
(Forstgesetz-Novelle 1985);
Stellungnahme

Dr. Stohar

Zu Zahl 12.102/03-I 2/85 vom 11. März 1985

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 1985 nachstehende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985) beschlossen:

I. Allgemeines

A.

Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1985 deckt sich inhaltlich zu einem großen Teil mit dem Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1982, die im Jahre 1982 einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde (do.

- 2 -

Schreiben vom 23. 11. 1981, Zl. 12.102/11-I). Insoweit wird auf die ha. Stellungnahme zum Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1982 vom 16. Februar 1982, Präs.Abt.II - 552/125, ausdrücklich hingewiesen.

B.

1. Mit dem Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, wurde die Materie des Forstrechtes umfassend und teilweise völlig neu geregelt. Dieser Neuregelung gingen zehnjährige Beratungen voraus (siehe dazu Bobek-Plattner-Reindl, Forstgesetz 1975, Wien 1977, S. 7 ff; Bobek, Das Forstgesetz 1975 - eine kritische Würdigung, in: Kontinuität und Wandel im Agrarrecht, Wien 1979, S. 19). Die Neuregelung im Jahre 1975 galt - wie auch in den Erläuterungen zur vorliegenden Novelle dargelegt wird - vor allem der Gewährleistung der Walderhaltung und der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung aller seiner Funktionen, der forstlichen Raumplanung, der Öffnung des Waldes und der Vorsorge gegen forstschädliche Luftverunreinigungen. Nunmehr sollen Ergänzungen und Verbesserungen vorgenommen werden, aber auch neue Regelungen - wie z.B. die Möglichkeit der Substitution fossiler Energieträger und die Neuregelung der Forststraßen - getroffen werden.
2. Aus zehnjährigen praktischen Erfahrungen kann man sagen, daß das Forstgesetz 1975 hinsichtlich des Forstzwanges deutliche Auswirkungen gezeigt hat, sei es durch eine

- 3 -

merkliche Verminderung der Rodungsverfahren, sei es im Ergebnis durch ein Gleichbleiben, ja sogar eine Vergrößerung der Gesamtwaldfläche. Allerdings wurden durch diesen strengen Grundsatz der Walderhaltung zum Teil andere berechnigte Interessen in den Hintergrund gedrängt. Gerade in einem Gebirgsland wie Tirol, das nur über geringe dauernd besiedelbare Flächen verfügt, zeigt dies besondere Folgen. Da das Bestehen einer Flächenwidmung "Bauland" allein nicht ausreicht, eine Rodungsbewilligung zu begründen - dies hat der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen wiederholt ausgeführt - muß festgestellt werden, daß Gemeinden bei der Flächenwidmung für Bauland in landwirtschaftlich wertvolle Kulturgründe ausweichen, um den Schwierigkeiten in forstrechtlichen Verfahren zu entkommen. Dies kann in raumpolitischer Sicht längerfristig zu großen Problemen führen.

3. Ungelöst war bisher das Spannungsverhältnis zwischen dem Forstzwang (einschließlich der Bestimmung des § 2) und den Schutzinteressen bzw. Bewirtschaftungsinteressen von Almen, für die ebenfalls ein Erhaltungsgrundsatz, der sogenannte Alpzwang, gilt, weiters auch das Verhältnis zu den Weideservituten nach dem Wald- und Weideservituten-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 103/1951. Hier sind zahlreiche Fragen nicht geregelt, wie z.B. die Errichtung und Erhaltung eines Zaunes zwischen weidefreigestellten Flächen und Waldflächen.

- 4 -

4. Von einer im Jahre 1985 zu begutachtenden Novelle des Forstgesetzes 1975 erwartet man natürlich, daß das bedrohliche Phänomen des rapide um sich greifenden Waldsterbens behandelt wird. Das ist bedauerlicherweise nicht der Fall, wenn man von Z. 27 absieht. In diesem Zusammenhang hätten nicht nur Fragen der Vollziehbarkeit der Vorschriften des IV. Abschnittes/C des Forstgesetzes 1975 überprüft werden sollen, sondern auch die in der wissenschaftlichen Literatur aufgeworfenen Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen (siehe Duschanek, Luftreinhaltungspflichten nach dem Forstgesetz, in: Zeitschrift für Verwaltung 3/1983, S. 255 ff; Funk, Verfassungsrechtliche Fragen der Bundeszuständigkeit zur Abwehr gefährlicher Umweltbelastungen, Wien 1984; Holzer, Waldsterben - nicht nur ein Umwelt-, sondern auch ein Verfassungsproblem? in: Agrarische Rundschau 6/1984, S. 19 ff.) beseitigt werden können.

Forstpolitisch wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß das Phänomen des "Waldsterbens" kaum mit der Wohlfahrtswirkung des Waldes nach § 1 Abs. 1 lit. c des Forstgesetzes 1975 in Übereinstimmung zu bringen ist, da offenbar der "Einfluß auf die Umwelt", soweit die Umweltbelastungen die Wälder großflächig zerstören, ins Gegenteil verkehrt worden ist. Daher sollte allenfalls die Definition dieser Funktion des Waldes überprüft werden (siehe Hofinger, Das Forstgesetz gehört geändert, in: Holzkurier Nr. 37/1984, S. 5).

- 5 -

5. In diesem Zusammenhang ist auch auf andere verfassungsrechtliche wie verfassungsrechtspolitische Probleme hinzuweisen, die in der vorliegenden Novelle nicht beachtet und nicht gelöst werden. Das ist zum einen die im Forstgesetz 1975 vorgesehene Möglichkeit, bodenreformatorische Nutzungsrechte einzuschränken (§ 28 Abs. 2 lit. c, § 31 Abs. 5 und § 101 Abs. 2 lit. e des Forstgesetzes 1975). Eine derartige Einschränkung steht nicht der Forstbehörde, sondern der Agrarbehörde zu. Zum anderen ist gerade durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1984, G 81, 82/84, ein weiteres Problem aufgeworfen worden, das in der vorliegenden Novelle keine Beachtung findet, nämlich das der "Pflicht des Bundesgesetzgebers (hier: Forstrechtsgesetzgebers), erforderliche rechtliche Lösungen des Landesgesetzgebers zu berücksichtigen (im Sinne der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes zur sogenannten Berücksichtigungspflicht; vgl. z.B. VfGH Slg. Nr. 3163/1957, 4486/1963, 7138/1973, 8831/1980 sowie den einleitenden Beschluß zum oben erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes). Eine solche Berücksichtigung fehlt nach h.a. Ansicht im § 34 des Forstgesetzes 1975 und im vorliegenden Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1985 für die im Tiroler Jagdgesetz 1983, LGB1.Nr. 60, vorgesehenen Gehege (§ 7), Einfriedungen nach § 3 Abs. 2 und Sperrungen nach § 45. Auffallend ist dabei, daß die in der Praxis unwichtigeren Wildwintergatter im § 34 Abs. 2 lit. e des Forstgesetzes 1975 vorgesehen sind. Ähnliches trifft auch für Widmungen nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, LGB1.Nr. 15/1975, zu. Weiters ist darauf zu verweisen, daß auch der vorliegende Entwurf auf den in der Entschliebung des Tiroler Landtages vom 23. Oktober 1980, Zl. 68/80, zum Ausdruck gebrachten Wunsch, die Erhaltung

der Lärchenwiesen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen, überhaupt nicht Bedacht nimmt. Auf die ha. Stellungnahme vom 16. Februar 1982, Präs.Abt. II - 552/125, wird in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen. Für die Lärchenwiesen sollte eine Sperre möglich sein. Auch müßte in den verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen insoweit darauf Bedacht genommen werden, als das Beseitigen sonstiger Forstpflanzen - damit kein Mischwald entsteht - nicht unter Strafe gestellt ist. Es wird daher vorgeschlagen, daß sowohl im § 34 wie im § 174 des Forstgesetzes 1975 eine entsprechende Berücksichtigung dieses Wunsches des Tiroler Landtages erfolgt, allenfalls auch in einer Sonderregelung im § 80 bzw. § 81.

6. Das Erfordernis einer weiteren Berücksichtigung landesrechtlich geregelter Rechtsinstitute ergibt sich auch im Bereich des Bodenreformrechtes.

Die Regelungen im geltenden Forstgesetz 1975 über die Beziehungen zur Agrarbehörde sind nicht völlig eindeutig und zum Teil mangelhaft. So bleibt unklar, ob die Agrarbehörde nach § 20 Abs. 1 des Forstgesetzes eine bescheidmäßige Erledigung zu treffen hat (siehe hiezu Schwamberger, Rodungsverfahren bei Einforstungs- und Gemeindegutsnutzungsrechten, in: Allgemeine Forstzeitung 1982, S. 325 ff.). Weiters ergeben sich Spannungen daraus, was als Alm (oder Alpe) anzusehen ist, wenn rechtswidrigerweise - nämlich ohne Bewilligung nach den Alpschutzgesetzen der Länder - eine Aufforstung durchgeführt wurde. Hier ist auffällig, daß das Forstgesetz 1975 grundsätzlich nicht nur den Wald, sondern auch, und sogar in beson-

- 7 -

derer Weise, den Waldböden regelt. Das hat zur Folge, daß das Forstgesetz als Normadressaten für viele Bestimmungen nur den Waldeigentümer vorsieht, während in der Wirklichkeit gerade beim Bestand bodenreformatorischer Nutzungsrechte der Waldeigentümer gar kein Interesse an irgendwelchen Maßnahmen oder Pflichten haben kann, etwa, wenn Teilwaldrechte nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978, LGB1.Nr. 54, bestehen (siehe dazu die Ausführungen bei Lang, Die Teilwaldrechte in Tirol, Wien 1978, S. 220 ff.). Da sich in der Praxis hier nicht ebene leichte Auslegungsfragen über die Zuordnungen von Verpflichtungen ergeben, wären hier textliche Änderungen des Forstgesetzes erforderlich, wie z.B. in § 13, § 14, § 22 ff., § 28 Abs. 2 lit. e, § 29 Abs. 5, § 34 u.a.

Unbedingt erforderlich wäre es, daß der Forstrechtsgesetzgeber eine Regelung über die Verteilung der Kosten bei Hegemaßnahmen zwischen Waldeigentümer, allfälligen Holznutzungsberechtigten und Weideberechtigten trifft.

7. Es wird darauf hingewiesen, daß das Forstgesetz 1975 bereits durch die Bundesgesetze BGB1.Nr. 231/1977 und 142/1978 geändert wurde.

C.

Die Änderungen des Forstgesetzes 1975, die einer leichteren und besseren Vollziehbarkeit des Gesetzes dienen, sind durchaus zu begrüßen. Ergänzungen und Verbesserungen von Definitionen und Formulierungen, die sich auf Grund der Erfahrungen

- 8 -

in der Gesetzesanwendung als zweckmäßig erweisen, sollten im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Ergänzungen des Forstgesetzes 1975, die jedoch nur verschärfte Bestimmungen über Genehmigungen - etwa des Forstwegebaues - Erschwernisse für die Bewilligungswerber, weitere Beschränkungen des Eigentums oder Mehrbelastungen der Verwaltungsbehörden enthalten, werden als nicht zielführend angesehen.

Insbesondere wird die vorgeschlagene Parteistellung der Dienststellen nach § 102 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 (Wildbach- und Lawinenverbauung) aus sachlichen und systematischen Gründen für unnotwendig erachtet. In Tirol wird die Zusammenarbeit zwischen den mit Forstangelegenheiten befaßten Dienststellen des Landes und der Wildbach- und Lawinenverbauung in bestem Einvernehmen, koordiniert und konfliktfrei durchgeführt. Anliegen und Vorschläge der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden stets ernsthaft behandelt und berücksichtigt. Auch verfügt das Personal des Landesforstdienstes über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, um Schutzwälder und Waldungen im Einzugsbereich von Wildbächen und Lawinen den Erfordernissen entsprechend zu bewirtschaften. Die vorgesehene Stärkung der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung im Einzugsgebiet von Wildbächen und Lawinen - etwa 50 % des Waldes sind davon betroffen - ist so weitgehend vorgesehen, daß praktisch die Art der Bewirtschaftung dieser Wälder den Forstbehörden seitens der Organe dieser Bundesdienststellen vorgeschrieben werden könnte. Damit besteht die Gefahr, daß die mittelbare Bundesverwaltung im Forstwesen umgangen bzw. ausgehöhlt wird. Durch direkte Einflußnahme des Landwirtschaftsministers könnte über die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung in die Bewirtschaftung weiter Teile des Tiroler Waldes eingegriffen werden. Es besteht jedoch keinerlei Notwendigkeit für die

- 9 -

vorgesehenen gesetzgeberischen Maßnahmen. Abgesehen von den bereits gegen die bisherige im § 170 Abs. 8 normierte Vorlageverpflichtung bestehenden Bedenken wird die nunmehr vorgesehene Erweiterung dieser Verpflichtung als sachlich nicht gerechtfertigt angesehen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Diese Einfügung ist von praktischer Bedeutung und Zweckmäßigkeit, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß als Wald geltende Flächen oft primär alpwirtschaftlich genutzt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß abweichend von der vorgesehenen Regelung nach § 4 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 bei Naturverjüngung eine Überschirmung von fünf Zehntel vorgesehen ist.

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 4 lit. c):

Durch die Aufnahme von Latschenflächen als Holzgewächse werden die bereits erwähnten Spannungen zwischen Almwirtschaft und Weideausübung erhöht. Hier scheint ein grundsätzliches Überdenken der Problematik nötig. Das sogenannte "Almputzen" bzw. das alpwirtschaftlich erforderliche Schwenden würden verwaltungsrechtlich strafbar, obwohl das Entfernen von Sträuchern und Latschen für die Alpwirtschaft unbedingt erforderlich ist.

Die mit Latschen und Grünerlen bestockten Flächen haben zwar nur eine geringe Nutzwirkung, aber eine sehr hohe Schutzwirkung und auch Wohlfahrtswirkung. Insofern ist die Aufnahme der mit den genannten Holzgewächsen bestockten Flächen als Wald zu begrüßen, doch müßte - wie erwähnt - auf die Alpwirtschaft entsprechend Rücksicht genommen werden.

Zudem wird angeregt, im § 1 Abs. 3 den Klammerausdruck durch die Anführung von Güterwegen - zumindest Güterwege für forstwirtschaftliche Zwecke - zu ergänzen. In diesem Falle würde die Güterwegtrasse, die durch ein Waldgrundstück führt, weiterhin Waldboden bleiben und wäre eine Rodungsbewilligung nicht erforderlich. Funktional sind viele Güterwege den Forststraßen gleichwertig, weshalb die angeregte Gleichbehandlung gerechtfertigt wäre. In diesem Falle könnten im § 20 die Abs. 2 und 3 entfallen.

Zu § 1 Abs. 4 lit. a, b und c wird weiters auf folgende Probleme aufmerksam gemacht: In der Praxis ergeben sich oft dann Streitfragen, wenn z.B. eine Waldfläche als Bauland gewidmet wurde und einige Grundstücke bereits bebaut wurden, andere noch nicht, die Bäume jedoch im Garten zum Teil stehen bleiben sollen. Es wäre zweckmäßig, wenn solche Flächen grundsätzlich nicht als Wald zu gelten hätten. Unklar ist auch, was "unmittelbar" zum Betrieb einer Eisenbahnanlage dient.

Zu Z. 3 (§ 1 Abs. 4 lit. d):

Die Festlegung eines Mindestausmaßes für Waldflächen mit 200 m² ist zu gering, wenn man bedenkt, daß bereits drei bis vier vollbekronte Laubbäume eine derartige Fläche überschirmen können. Es wird daher vorgeschlagen, Waldflächen in der Flur mit etwa 1000 m² zu begrenzen. Insbesondere sollte auch eine flächenmäßige Übereinstimmung mit den im § 16 Abs. 2 lit. d festgelegten Ausmaßen für die flächenmäßige Gefährdung des Bewuchses (Waldverwüstung) hergestellt werden. Diese Mindestflächen erscheinen wiederum mit 5.000 m² im Wirtschaftswald und 2.000 m² im Schutzwald relativ groß bemessen.

Zu Z. 5 (§ 13 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Verpflichtung der Behörde, durch entsprechende Vorschriften standortwidrige, labile Monokulturen zu verhindern, wird in dieser Form abgelehnt. Es ist nicht zu übersehen, daß durch diese Maßnahmen in die Rechte des Eigentümers in erheblichem Umfang eingegriffen wird. Die Behörde würde - vor allem auch durch die Kontrolle - erheblich mehr belastet. Außerdem muß der Erfolg einer solchen Maßnahme in Frage gestellt werden. Die bisherige Regelung erscheint durchaus ausreichend. Auch wird der angestrebte Erfolg auf andere Weise, wie etwa durch die Beratung des Eigentümers, zu erreichen sein.

Darüberhinaus wird auf das Problem der Haftung verwiesen. So kann es vorkommen, daß verschiedene Baumarten infolge Wildverbiß oder sonstiger Schadeinflüsse nicht aufkommen. Auch dürfte die Vorschrift der Baumart allein nicht ausreichend sein. Es müßte auch möglich sein, die jeweilige Herkunft des Pflanzengutes vorzuschreiben. Es scheint auch zweckmäßiger zu sein, hinsichtlich der Begründung der Vorschrift nicht auf die standortlichen Verhältnisse abzustellen, sondern auf die Erhaltung der Wirkungen des Waldes. So gesehen könnte, falls eine solche Regelung überhaupt noch für vertretbar gehalten wird, allenfalls nachstehende Formulierung verwendet werden:

"Wo dies zur Erhaltung der Wirkungen des Waldes erforderlich ist, kann die Behörde zur Verhinderung standortwidriger labiler Monokulturen und zur Schaffung naturnaher stabiler Bestände vorschreiben, mit welchen Forstpflanzen die Wiederbewaldung zu erfolgen hat."

- 12 -

Zu Z. 6 (§ 13 Abs. 10):

Die Zielsetzung dieser neuen Bestimmung wird zwar gutgeheißen, doch wird die vorliegende Formulierung abgelehnt. Der Begriff "freier Bewuchs" ist sehr unglücklich gewählt. Damit ist wohl das "freie Aufwachsen des forstlichen Bewuchses" gemeint. Die vorgesehene Regelung ist auch viel zu weitreichend, da zumindest in Tirol in vielen Fällen die Überspannung des Waldes wohl vorgeschrieben wird, jedoch oft nicht so weitgehend, daß die volle, dem Standort entsprechende Aufwuchshöhe bis zum Umtriebsalter ermöglicht wird. Dies bedeutet, daß auf solchen Flächen die Bestände etwas früher, als es der betriebswirtschaftlichen Umtriebszeit entspricht, abgetrieben werden müssen. Kann beispielsweise ein Bestand im hiebsreifen Alter eine Höhe von 30 m erreichen, so begnügt sich fallweise die bescheidmäßige Vorschreibung damit, nur eine freie Aufwuchshöhe von 20 m oder 25 m zu sichern. Auf diese Weise werden die wichtigsten Wirkungen des Waldes erhalten und gleichzeitig die Masten nicht zu sehr erhöht. In solchen Fällen würde, obwohl eine Waldbewirtschaftung in etwas eingeschränktem Umfang durchaus möglich ist, die Wiederbewaldungsverpflichtung bereits ausgesetzt werden.

- 13 -

Darüberhinaus ist zu diesen Bestimmungen festzustellen, daß im Bereich von Schutz- und Bannwäldern auch Bestände mit nur geringer Aufwuchsmöglichkeit (z.B. 2 bis 6 m) aus Gründen des Erosionsschutzes äußerst wünschenswert sind und daher auch für solche Flächen künftig die Möglichkeit bestehen sollte, die jeweilige Wiederaufforstung vorzuschreiben.

Zu Z. 8 und 9 (§ 15 und § 15a):

Die Bestimmungen über die Waldteilung sollen neu gefaßt werden. In der Praxis ist es bisher zu großen Schwierigkeiten gekommen, vor allem im Verhältnis zum Grundbuch und zum Vermessungsamt. Unklar bleibt die Rechtsnatur einer "Bescheinigung" nach § 15a Abs. 1. Es könnte sich dabei um einen Bescheid handeln. Besondere Probleme wurden in der Praxis mit der Eintragung beim Vermessungsamt festgestellt. Darauf nimmt die nunmehr vorgesehene Regelung kaum Bedacht. Das führt zu einer grundsätzlichen Frage, die für mehrere Vorschriften mit Maßangaben im Forstgesetz 1975 Bedeutung hat: Worauf beziehen sich die Begriffe "Grundflächen" bzw. "Grundstücke" im Forstgesetz 1975 (z.B. § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 4 lit. e neu, § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 lit. a, § 15 Abs. 1 usw.)? Nach der ha. bisher vertretenen Auffassung kann sich dies nur auf eine rechtlich berechenbare Einheit beziehen, und das ist im Sinne der Einheit der Rechtsordnung die jeweilige Grundstücksnummer im Sinne des Vermessungsrechtes bzw. des Grundbuchsrechtes. Eine Folge davon ist die Frage, ob z.B. bei Rodung einer Teilfläche eines Grundstückes mit der eindeutigen Benützungsort Wald die (verbleibende) Restfläche Wald zwingend zu vermessen ist und ob dies

- 14 -

die Forstbehörde als Nebenbestimmung zu einem Rodungsbescheid verlangen kann. Wenn dies nicht der Fall ist, dann tritt derselbe Zustand ein, der durch die Praxis der Vermessungsämter eintritt, Grundstücke mit mehreren Benützungsarten zuzulassen. Auf diese Problematik hat auch Kärnten in seinem Schreiben an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufmerksam gemacht (siehe Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 25. Februar 1985, VST-376/70). Wenn nämlich grundsätzlich Grundstücke mit verschiedenen Benützungsarten vermessungsrechtlich zulässig sind, erhebt sich die Frage, ob der bisher praktizierte rechtliche Anknüpfungspunkt noch richtig ist.

Zu Z. 10 (§ 16 Abs. 2):

Im Interesse einer einheitlichen Gesetzessprache wird vorgeschlagen, im § 16 Abs. 2 lit. d in der Fassung des Entwurfes in Anlehnung an die abfallrechtliche Terminologie anstelle des Wortes "Unrat" den Ausdruck "Abfall" zu verwenden. Der Abfallbegriff umfaßt sowohl feste als auch flüssige Abfälle - somit auch Klärschlamm - während demgegenüber der Begriff Unrat nur feste Abfälle erfaßt.

Auch erscheint es fraglich, ob das generelle Verbot der Verwendung von Klärschlamm zweckmäßig ist. Mitunter lassen sich bei der Begrünung und Sanierung von Wegböschungen und Schottergruben mit Klärschlamm gute Ergebnisse erzielen. Im übrigen ist ein generelles Verbot der Verwendung von Klärschlamm entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen gar nicht vorgesehen, da die Festlegung der Flächen dies relativiert.

- 15 -

Hinsichtlich der Flächenausmaße wird auf die Ausführungen zu Z. 3 hingewiesen. Insbesondere die vorgesehenen 0,5 ha. im Wirtschaftswald erscheinen zu groß.

Zu Z. 11 (§ 17 Abs. 2):

Diese Neuregelung ist aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen.

In Tirol sind rund 50 v.H. der Gesamtwaldfläche Schutzwald. Viele Erschließungsmaßnahmen, wie der Ausbau von Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen oder z.B. auch der Bau der Autobahn, müssen zwangsläufig Schutzwald in Anspruch nehmen. In vielen Fällen stehen aber Ersatzaufforstungsflächen im unmittelbaren Bereich nicht zur Verfügung. So wäre der derzeitige Ausbau der A-12-Autobahn im Oberinntal im Gemeindegebiet von Haiming nicht möglich, würde diese gesetzliche Bestimmung bereits bestehen.

Die Verschärfung der Rodungsbestimmungen beim Schutzwald ist aber auch vom Zweck des Schutzwaldes her abzulehnen. Schutzwald schützt den Standort, auf dem er stockt, vor Erosion und bewahrt daher auch die Wiederbewaldungsmöglichkeit. Wird nun Schutzwald gerodet und z.B. ein Bauwerk errichtet, so entfällt die Notwendigkeit des Standortschutzes, weil ja auch der Waldstandort nicht mehr besteht. Wird somit ein Schutzwaldstandort einem anderen Verwendungszweck zugeführt, so entfällt zwangsläufig dessen Schutzwürdigkeit. Die verschärften Rodungsbestimmungen für Schutzwald sind daher nicht erforderlich. Darüberhinaus würden durch eine solche Bestimmung auch viele wünschenswerte Erschließungsmaßnahmen, insbesondere die Verbesserung bestehender Erschließungen, unmöglich gemacht werden.

- 16 -

Auch die vorgesehene Regelung der Ersatzaufforstung bei der Rodung von Bannwald entspricht nicht den Erfordernissen der Praxis und erscheint teilweise undurchführbar. Die durch Rodung entfallene Bannwirkung kann nicht nur durch Ersatzaufforstungen im unmittelbar betroffenen Gebiet, sondern ebenso durch verschiedene technische Ersatzmaßnahmen wiederhergestellt werden. Auch diese Möglichkeit ist vorzusehen, wobei in der Praxis ja auch jetzt schon in diesem Sinne vorgegangen wird. Die vorgesehene verschärfte Bestimmung könnte dazu führen, daß Bahnlinien in Tirol, oberhalb derer oft Bannwälder ausgewiesen sind, nicht mehr ausgebaut werden könnten, weil wirksame Ersatzaufforstungen mangels vorhandener Flächen nicht verfügbar sind.

Weiters ist auch die vorgesehene Regelung, daß Gemeinden, die weniger als 25 % Waldausstattung aufweisen, wirksame Ersatzaufforstungen durchführen müssen, nicht zweckentsprechend. Es gibt Gemeinden, die, obwohl sie über eine geringe Bewaldung verfügen, dennoch reichlich Waldflächen in ihrem Umgebungsbereich haben. Dies deshalb, weil insbesondere im Gebirge die Waldflächen nicht immer zentrisch um den Ortskern angeordnet sind und sich daher ausgedehnte Waldungen anderer Gemeinden in unmittelbarer Ortsnähe befinden können. Die beabsichtigte Regelung würde damit nicht das tatsächliche Ausmaß an Wirkungen von Waldflächen, die einer Gemeinde zugute kommen, berücksichtigen. Darüberhinaus bietet § 18 Abs. 1 lit. c für die Behörde ausreichend Möglichkeiten, erforderliche Ersatzaufforstungen vorzuschreiben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß im § 17 Abs. 2 der Ausdruck "unmittelbar betroffenes Gebiet", im § 18 Abs. 2 jedoch der Ausdruck "in der näheren Umgebung" verwendet wird. Eine Auslegung dieser Begriffe könnte in der Praxis Schwierigkeiten bereiten.

- 17 -

Zu Z. 12 (§ 17 Abs. 5):

Grundsätzlich bestehen dagegen Bedenken, daß die Regelung betreffend die "Kurzumtriebswälder" im Zusammenhang mit der Rodung getroffen wird.

Auch erscheint die obere Grenze der Umtriebszeit mit zehn Jahren als zu niedrig angesetzt. Bei einer so kurzen Umtriebszeit werden ökologisch wertvollere Formen des Niederwaldbetriebes verhindert und dafür ökologisch weniger wünschenswerte Bestände aus Hochleistungskreuzungen begünstigt. Darüberhinaus können Optimalerträge in Kurzumtriebswäldern mitunter erst nach 20 Jahren erzielt werden. Es sollte daher die obere Grenze der Umtriebszeit etwa mit 20 - 25 Jahren angesetzt werden.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, vom Verbot der Rodung auch die Schwendung von Weideflächen, vor allem von Almflächen, ausdrücklich auszunehmen.

Zu Z. 13 (§ 18 Abs. 1):

Die vorgesehene Klarstellung übersieht, daß an sich die Bindung einer Rodungsbewilligung an einen beantragten Zweck weder als Auflage noch als Bedingung im Sinne der Terminologie des Allgemeinen Verwaltungsrechtes anzusehen ist. Daher wäre diese Zweckbindung in einem eigenen Absatz vorzusehen und nicht als eine Form (arg.: "insbesondere") der Auflagen bzw. Bedingungen zu einem Verwaltungsakt.

Zum § 18 Abs. 3 wird angeregt, bei Rodungen zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserungen oder im Zuge von bodenreformato-
rischen Maßnahmen von der Entrichtung des Geldbetrages abzu-
sehen und eine diesbezügliche Ausnahme ins Gesetz aufzuneh-
men.

Zu Z. 15 (§ 19 Abs. 3 bis 10):

Auf Grund der praktischen Erfahrungen müssen gegen diese Neufassung Bedenken vorgebracht werden. Insbesondere er-
scheint es sinnlos, weiterhin auf der Vorlage eines Grund-
stücksverzeichnisses (früher Grundbesitzbogen) zu bestehen. Ob die entsprechenden Bestätigungen von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (Notar, Legalisa-
tor, Ziviltechniker) eine Kostenersparnis bzw. eine Verwal-
tungsvereinfachung bedeuten, wird bezweifelt.

Bei der Regelung der Parteistellung sollte klargestellt wer-
den, ob als dinglich Berechtigte auch die öffentlich-recht-
lich Berechtigten (z.B. Teilwaldberechtigte, Nutzungsberech-
tigte nach dem Wald- und Weideservitutengesetz) Parteistel-
lung genießen oder nur dinglich Berechtigte im Sinne des
Privatrechtes.

Die im Abs. 7 vorgesehene Regelung, daß in jedem Fall über
einen Rodungsantrag eine mündliche Verhandlung an Ort und
Stelle abzuführen ist, ist unverständlich und bedeutet einen
vermehrten Verwaltungsaufwand. Auch die Bezirksverwaltungs-
behörden haben sich entschieden gegen diese Erschwerung aus-
gesprochen. Der Hinweis in den Erläuterungen, die Identifi-
kation der zu rodenden Fläche sei "in manchen Fällen" er-
schwert gewesen - wozu dient dann der Lageplan? - steht in

- 19 -

keinem Verhältnis zum vermehrten Verwaltungsaufwand, z.B. bei Straßenbauvorhaben, bei denen ohnehin an Ort und Stelle bereits mündliche Verhandlungen durchgeführt worden sind. Dasselbe trifft auf Fälle zu, wenn eine Gemeinde etwa eine Rodung für eine kleinflächige Quellfassung beantragt und sie selbst Grundeigentümer und Anrainer ist oder wenn es sich um kleine oder unbedeutende Rodungen handelt.

Weiters wird angeregt, das Wort "Plan" durch das Wort "Plan-skizze" zu ersetzen.

Es sollte auch überlegt werden, dem Antragsteller - wie dies etwa im Wasserrechtsgesetz vorgesehen ist - aufzutragen, die Parteien im Sinne des § 19 Abs. 4 vollständig bekannt zu geben. Dies wäre eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung für die Behörden.

Das im § 19 Abs. 6 lit. b vorgesehene Anhörungsrecht von Behörden und Dienststellen kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, zumal nicht klar ist, welche Rechtsfolgen mit der Verletzung dieses Rechtes verbunden sind. Auch der Verwaltungsvereinfachung dürfte dies nicht dienen.

Zu § 19 Abs. 8 wird angeregt, die Möglichkeit einer bescheidmäßigen Beurkundung von gütlichen Einigungen (Vereinbarungen) - etwa im Sinne des § 111 des Wasserrechtsgesetzes - zu schaffen.

Zu Z. 16 (§ 22 Abs. 4 lit. c):

Es müßte sichergestellt werden, daß die Verordnung nicht zu einer detaillierten Arbeitsanweisung ausgestattet wird, die die Bewirtschaftung des Schutzwaldes wesentlich er-

schwert. Daher wird vorgeschlagen, den Begriff "bestimmte Nutzungsmethoden" zu präzisieren.

Zu Z. 19 (§ 34 Abs. 2):

Es wird nochmals auf die Notwendigkeit von Sperrungen für landesrechtlich geregelte Berechtigungen hingewiesen (siehe Punkt I.B.5.).

Zu Z. 20 (§ 34 Abs. 4):

Die Bindung einer Sperre von Waldflächen, deren Dauer vier Monate übersteigt, an eine behördliche Genehmigung, scheint dem Grundsatz einer möglichst unbürokratischen Waldbewirtschaftung zu widersprechen. Es sollte möglich sein, zumindest innerhalb eines Sommerhalbjahres erforderliche Wegbauten oder Bewirtschaftungsmaßnahmen frei von Behördenverfahren durchzuführen. Es wird daher vorgeschlagen, die Frist von vier Monaten auf mindestens sechs Monate zu verlängern.

Zu Z. 23 (§ 34 Abs. 10):

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Vorschriften über die Planung, Errichtung und Erhaltung von Bringungsanlagen zu erlassen, wird als nicht erforderlich angesehen. Für den gesamten Bereich des Privatwaldes besteht in ausreichendem Maße die Möglichkeit, durch die Gestaltung der Förderungsrichtlinien Einfluß auf die technischen Grundsätze des Forstwegebauwes zu nehmen.

- 21 -

Für den Bereich des Staatswaldes wird es ausreichend sein, durch strenge betriebsinterne Anweisungen entsprechende einheitliche Grundsätze festzulegen. Vor allem ist auch darauf hinzuweisen, daß das Bestehen einer derartigen Verordnung eine sehr genaue und umfassende Überprüfung eines jeden einzelnen Projektes zur Folge hätte. Dies würde aber zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen.

Zu Z. 25 (§ 36 Abs. 4 und 5):

Es sollte vorgesehen werden, daß abgesehen von der Zustimmungserklärung des Waldeigentümers auch die Zustimmungserklärung allfälliger öffentlich-rechtlicher Nutzungsberechtigter nachgewiesen werden muß. Die vorgesehenen Maßnahmen können nämlich in erheblichem Ausmaß in die Interessen der Nutzungsberechtigten eingreifen.

Zu Z. 26 (§ 46):

Im § 46 Abs. 1 lit. a sollte es wohl richtig heißen: "einschließlich des Schutzes vor Schäden durch jagdbare Tiere .."

Zu Z. 27 (§ 48):

Es ist bedauerlich, daß die Bestimmungen des Abschnittes IV.C, welche offensichtlich nicht auf das rasch zunehmende und großflächige Waldsterben abgestellt waren, nunmehr - mit Ausnahme einer Kleinigkeit im § 48 - überhaupt nicht geändert werden sollen. Es erhebt sich die Frage, wie bei den heutigen Verhältnissen der Luftbelastung Anlagen als Verursacher festgestellt werden sollen, wenn keine Erfahrungswerte hinsichtlich der Belastung durch

- 22 -

Verkehr und Hausbrand eine anteilmäßige Festlegung - auch bezüglich der Haftung - ermöglichen. Die bisherigen Bestimmungen sind - abgesehen von der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit - vor allem hinsichtlich ihrer Zuständigkeitsregelungen äußerst kompliziert. Es ist nicht einzusehen, warum gerade bei Schutz- bzw. Bannwäldern eine zusätzliche forstrechtliche Bewilligung vorgesehen ist, die - abgesehen davon, daß sie im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz bedenklich erscheint - inhaltlich nur dasselbe für die betroffene Anlage bringen kann wie die Bewilligung nach den einschlägigen Gesetzen. Die unbestimmten Gesetzesbegriffe wie "gesamtwirtschaftliche Bedeutung" der Anlage (§ 49 Abs. 3) oder "Schonung wohlerworbener Rechte" (§ 51 Abs. 2) sind nur schwer vollziehbar. Im § 51 Abs. 1 wäre eine Klarstellung zweckmäßig, ob es sich bei der vorgesehenen Feststellung um einen Feststellungsbescheid handelt. Auch sollte die Überschreitung der Grenzwerte ohne Gefährdung der Waldkultur einen Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bilden.

Zu Z. 28 bis 31 (§§ 59, 60 Abs. 4, 62 bis 64a):

Die Neuregelung des Rechtes der forstlichen Bringungsanlagen bringt für die Forstbehörden eine erhebliche Mehrarbeit mit sich. Wenn dadurch aber das Problem der Errichtung von forstlichen Bringungsanlagen im Zusammenhang mit ökologischen Gesichtspunkten einer Regelung zugeführt wird, so könnte diese Neuregelung als zweckmäßig angesehen werden, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß ein verwaltungsmäßiger Mehraufwand vermieden werden sollte.

Unverständlich ist jedoch, daß eine Neuregelung des Rechtes der Bringungsgenossenschaften (§§ 68 ff.) unterbleiben soll. Gerade hier ergeben sich in der Verwaltungspraxis zahlreiche Probleme, weil hier, offenbar in Anlehnung an die Wassergenossenschaften, keine amtswegige Bildung einer Bringungsgenossenschaft - anders als etwa im Vergleich zu den Bringungsgemeinschaften nach den Güter- und Seilwege-Gesetzen - vorgesehen ist. Für die Praxis wäre eine Neufassung dringend notwendig. Weiters hat bereits bisher die Bestimmung des § 63 Abs. 2 (nunmehr § 62 Abs. 4 lit. d) Schwierigkeiten mit sich gebracht, da unklar ist, was unter Liegenschaften, bei denen Nutzung oder Produktionskraft beeinträchtigt werden können, im Einzelfall zu verstehen ist. Ist z.B. jeder Unterlieger oder der Weideberechtigte zu berücksichtigen?

Die für Forststraßen und Schlepperwege normierten Begriffsmerkmale treffen auch auf viele Güterwege zu. Es stellt sich daher die Frage, ob solche Güterwege gleichzeitig forstliche Bringungsanlagen mit den damit verbundenen Folgen - die Wegtrasse bleibt Waldboden; keine Rodungsbewilligung; Benützerkreis; Überwachung der Benützung - darstellen.

Die vorgesehene Ergänzung der forstlichen Bringungsanlagen um die Schlepperwege erscheint insofern zweckmäßig, als damit die Möglichkeit geboten wird, den Einsatz von Großmaschinen im Wald zu begrenzen. Ob die vorgesehene Ergänzung jedoch dafür ausreichend ist, erscheint fraglich. Auch wird bezweifelt, daß die im § 60 Abs. 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft unbedingt erforderlich ist.

Hinsichtlich der Schlepperwege wird im § 63 nur eine Meldepflicht normiert, es werden jedoch keinerlei Grundsätze festgelegt, nach welchen diese Bringungsanlagen zu errichten sind. Weiters fehlen rechtliche Möglichkeiten, auf das Ausmaß und die Art der Anlage von Schlepperwegen Einfluß zu nehmen.

Im § 62 Abs. 4 lit. d sollte außerdem vorgesehen werden, daß auch die Zustimmungserklärung allfälliger öffentlich-rechtlicher Nutzungsberechtigter beigebracht wird. Dies müßte auch zu einer Änderung des § 64a Abs. 2 führen, da den genannten Nutzungsberechtigten Parteistellung zukommen sollte.

Zu Z. 41 (§ 100 Abs. 1):

Der Ausbau der Rechte der Wildbach- und Lawinenverbauung wird abgelehnt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme wird nochmals hingewiesen. Die Praxis hat gezeigt, daß keine Notwendigkeit besteht, über das Anhörungsrecht hinaus ein Vorschlagsrecht der Wildbach- und Lawinenverbauung vorzusehen. Die Vorschläge der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden auch bisher stets im entsprechenden Ausmaß berücksichtigt.

Zu Z. 44 (§ 101 Abs. 5):

Die Parteistellung einer Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung, die ohnehin im öffentlichen Interesse tätig wird, wird - wie bereits ausgeführt - abgelehnt. Die Einräumung der Parteistellung einer Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung, somit die Schaffung einer Formalpartei,

ist weder notwendig noch zweckmäßig. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß im Falle der Parteistellung der Wildbach- und Lawinenverbauung ein Vertreter dieser Dienststelle nicht zugleich Sachverständiger und Parteienvertreter wird sein können. Dies bedeutet, daß künftighin bei derartigen Verfahren jeweils zwei Vertreter dieser Bundesdienststelle teilnehmen müssen, was einen erheblichen Mehraufwand zur Folge hätte. Darüberhinaus ist festzuhalten, daß die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung ein hohes Ansehen genießen, sodaß auf die fachlichen Äußerungen ihrer Vertreter Rücksicht genommen wird. Weiters haben sie durch die Auswahl der Verbauungsvorhaben jederzeit die Möglichkeit, auch Einfluß auf waldwirtschaftliche Maßnahmen zu nehmen.

Zu Z. 60 (§ 137 Abs. 1):

Es wird angeregt, die bisherige Regelung, daß der Direktor der Versuchsanstalt Forstwirt sein muß, beizubehalten. Ein Direktor, der ein forstwirtschaftliches Studium abgeschlossen hat, wird in wesentlich höherem Maße Verständnis für die im Bereich der Forstwirtschaft wissenschaftlich zu untersuchenden Probleme haben, als eine andere Person.

Zu Z. 66 und 67 (§ 170 Abs. 1 und 6):

Die Zuständigkeitsregelung nach § 170 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 erscheint bedenklich, weil hier die Zuständigkeit nicht im vorhinein im Sinne der rechtsstaatlichen Voraussetzungen nach Art. 18 Abs. 1 B-VG klar festliegt. Die Zuständigkeit ist abhängig von einem anderen Verfahren, in dem wiederum - gerade im wasserrechtlichen Verfahren - Zuständigkeitsprobleme auftauchen können. Wenn nun ohnehin nach § 170 Abs. 6 eine Delegation der Zuständigkeit erfolgen kann, erhebt sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit und verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Vorschrift des § 170

Abs. 2. Es könnten nämlich dann Widersprüche auftreten, wenn z.B. bei einem Großprojekt nach § 170 Abs. 2 der Bundesminister zuständig ist, dieser aber nach Abs. 6 die Zuständigkeit an den Landeshauptmann delegiert.

Es wäre auch zu überprüfen, ob die Zuständigkeit gerade bei Fällungsplänen nach dem Sitz des Forstbetriebes zweckmäßig ist. So ist der Sitz einer Forstverwaltung der Österreichischen Bundesforste in Innsbruck, die Waldfläche, auf die sich der Fällungsplan bezieht, liegt jedoch weitab in einem anderen politischen Bezirk. In gleicher Weise wären die Zuständigkeiten nach Abs. 3, 5 und 7 hinsichtlich von Anlagen, von denen forstschädliche Luftverunreinigungen ausgehen können (z.B. Rauch über zwei Bezirken) zu überprüfen und klarzustellen. Es fällt auf, daß die Zuständigkeitsregelungen des Forstgesetzes 1975 alles andere als klar und für den Normadressaten kaum einsichtig sind. Zudem ist die Notwendigkeit des allfälligen Dreiinstanzenverfahrens nach § 170 Abs. 7 nicht nachgewiesen.

Zu Z. 68 (§ 170 Abs. 8):

Sowohl die bisherige Fassung des § 170 Abs. 8 als auch die Neufassung müssen aus grundsätzlichen und verwaltungsökonomischen Gründen abgelehnt werden. Es gibt in der österreichischen Verwaltungsordnung kaum eine vergleichbare gesetzliche Regelung, in der ein derartiges Mißtrauen einer weisungsberechtigten Oberbehörde den nachgeordneten Behörden gegenüber zum Ausdruck kommt. Auch wurden die damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten kaum bedacht, die darin liegen, daß eine Partei, die einen rechtskräftigen Bescheid hat, auf eine "Zustimmung" des Bundesministers warten muß, und

- 27 -

dies auch dann, wenn keine Parteien im Verfahren sich gegen das Vorhaben ausgesprochen haben. Die bisherige Praxis der Amtsbeschwerden zeigt auch deutlich, daß diese Vorlagepflicht unnotwendig ist. Die erweiterte Vorlagepflicht muß daher jedenfalls abgelehnt werden.

Zu Z. 73 (§ 174):

Das Überschreiten eines in der Verordnung nach § 48 festgelegten Grenzwertes sollte auch dann, wenn keine Gefährdung der Waldkultur eintritt, den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bilden. Die Neuregelung des § 174 Abs. 4 lit. b Z. 4 wird ausdrücklich begrüßt. Im Abs. 4 lit. b Z. 4 wäre zu prüfen, ob die bisherige Textierung absichtlich geändert wurde - der Satzteil "junge Bäume oder Strauchpflanzen beschädigt oder" fehlt - oder ob nur ein Schreibfehler vorliegt. Im Abs. 4 lit. b ("unbefugt") sowie im Abs. 5 ("erschwerender") sind Schreibfehler unterlaufen. Die Neuregelung des § 174 Abs. 4 lit. e hinsichtlich des Pilzesuchens dürfte zwar auf Grund praktischer Erfahrungen notwendig sein. Es erscheint jedoch fraglich, ob diese Regelung im Kompetenztatbestand "Forstwesen" gedeckt ist. Auch dürfte die Kontrolle der Beschränkung der Pilzsuche sehr schwierig sein. Eine Regelung der Mitarbeit der Bundesgendarmerie, gerade bei der Kontrolle des Pilzesuchens, wäre wünschenswert.

Zu Z. 80 (Anhang):

Im Hinblick auf Art. 8 B-VG sollten die Angaben der Gattungen Salix, Populus usw. auch in deutscher Sprache erfolgen.

III. Ergänzende Vorschläge

Abgesehen von den bisher bei den einzelnen Bestimmungen gemachten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen werden noch weitere Anregungen für die Novellierung des Forstgesetzes 1975 gemacht.

A.

Zu § 4:

Grundflächen, zu deren Aufforstung Förderungsmittel gewährt wurden, gelten nach § 4 Abs. 3 ex lege als Waldboden. Wie ist es zu beurteilen, wenn derartige Förderungen und Aufforstungen entgegen den Bedingungen des Alpschutzgesetzes eines Landes erfolgten? Hier wäre eine Bedachtnahme auf Vorschriften des Alpschutzes angebracht.

Zu § 5 Abs. 3:

In Anlehnung an § 13 Abs. 9 sollte anstelle der Vorschrift, daß die Agrarbehörde zu hören ist, vorgesehen werden, daß das Einvernehmen mit der Agrarbehörde herzustellen ist. Auch sollte überlegt werden, ob die Einschränkung auf das Vorliegen von Weiderechten zweckmäßig ist (siehe Schwamberger, Bemerkungen zum Feststellungsverfahren nach § 5 des Forstgesetzes 1975, in: Der Alm- und Bergbauer 1984, S. 26 ff.).

Zu § 11:

Es wäre zu überlegen, ob man nicht den Rechtscharakter der Gefahrenzonenpläne (Verordnung?) ausdrücklich anführen soll.

Zu § 33:

In Anbetracht der in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Frage, ob das Befahren mit Schiern unter den Begriff "Betreten" zu subsumieren ist, wird angeregt, hier eine Klarstellung vorzunehmen.

Zu § 101 Abs. 2 lit. e:

Die Regelung, daß die Forstbehörde die Waldweide beschränken kann, erscheint insofern verfassungsrechtlich bedenklich, als für die Einschränkung bzw. Regelung der Weiderechte im Sinne des Bodenreformrechtes die Agrarbehörde zuständig ist.

B.

1. Da Interessentenwege vielfach nicht als forstliche Bringungsanlagen gemäß § 59 Abs. 1 zu beurteilen sind, ist für deren Errichtung in der Regel eine Rodungsgenehmigung erforderlich. Dies führt jedoch in Waldgebieten mit kleinflächiger Besitzstruktur zu einem bedeutenden Verwaltungsaufwand. Es sollte daher geprüft werden, ob es nicht möglich ist, den § 1 Abs. 3 dahingehend zu erweitern, daß Interessentenwege, die im Bereich von Waldflächen gelegen sind und auch der forstlichen Bringung dienen, weiterhin als Waldfläche im Sinne des Forstgesetzes angesehen werden können.

2. In vielen Waldgebieten, insbesondere dort, wo Waldweide betrieben wird, sind Kleinblößen vorhanden, die durch standortliche Gegebenheiten, wie schneereiche Mulden, Versumpfungen oder auch durch intensive Beweidung entstanden sind. Die vorgesehene Bestimmung (§ 1 Abs. 3) ist nun im Falle von Feststellungsverfahren für derartige Flächen unzulänglich, da wohl der unmittelbar räumliche Zusammenhang gegeben ist, jedoch kein forstbetrieblicher Zusammenhang nachgewiesen werden kann. Solche Flächen dienen in der Regel auch nicht der forstlichen Bewirtschaftung. Insbesondere sind derartige Flächen auch nicht bei der demonstrativen Aufzählung im § 3 des Abs. 1 erwähnt, sodaß die Beweisführung, daß solche Flächen Wald im Sinne des Forstgesetzes sind, für den forstlichen Gutachter oft überaus schwer ist.

Bei derartigen Flächen, die oft Ausmaße von 100 bis 500 m² haben, dürfte es sich aber meist um Wald handeln. Andernfalls würde eine Unzahl von Nichtwaldflächen in geschlossenen Waldgebieten einliegen. Darüberhinaus werden solche Flächen bei Wiederaufforstungen nach der Nutzung des Altholzes oft mit aufgeforstet. Es wäre zu überlegen, ob solche Flächen auch im § 1 Abs. 3 berücksichtigt werden sollen.

3. Im § 1 Abs. 4 lit. d wird bestimmt, daß Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen handelt, nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes sind. Diese Bestimmung ist in einzelnen Fällen unbefriedigend, da in steilem Wiesengelände auch horizontale Baumreihen, wie sie an den Grenzen von Feld- oder Wiesengrundstücken häufig vorkommen, die Gefahr von Steinschlag, Schneerutschungen

oder kleineren Lawinen wesentlich vermindern können. Es wird daher für § 1 Abs. 4 lit. d folgende Neufassung vorgeschlagen: "Baumreihen, soweit diese nicht eine besondere Schutzwirkung nach § 1 Abs. 1 lit. b ausüben oder als Windschutzanlage (§ 2 Abs. 3) gelten, sowie Baumgruppen in der Flur bis zu einem Ausmaß von 1.000 m² überschirmter Fläche".

Die Ergänzung, daß sich das Flächenausmaß auf die überschirmte Fläche zu beziehen hat, erscheint zur begrifflichen Klarstellung bedeutsam.

4. Der neuformulierte § 18 sieht im Abs. 1 lit. a nunmehr vor, daß die Rodungsbewilligung erlischt, wenn die Rodung nicht zum festgesetzten Zeitpunkt durchgeführt wird. Es sollte überlegt werden, das Erlöschen der Rodungsbewilligung auch dann vorzusehen, wenn der Rodungszweck innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht erfüllt wird.
5. Rodungsabgaben nach § 18 Abs. 3 sind auf Grund der geltenden Bestimmungen grundsätzlich nur für Neubewaldungen zu verwenden, wobei diese in möglichster Nähe der Rodungsfläche vorzunehmen sind. Nun zeigt sich, daß oft auch im weiteren Umgebungsbereich der Rodefläche keine geeigneten Ersatzaufforstungsflächen zur Verfügung stehen, sodaß der Zielsetzung der zitierten Bestimmung nicht entsprochen werden kann. Es wäre nun wünschenswert, daß durch erweiterte Bestimmungen im § 18 Abs. 3 diese Mittel nicht nur für Ersatzaufforstungen, sondern allenfalls auch für sonstige Förderungsmaßnahmen in der Forstwirtschaft Verwendung finden könnten.

6. Es zeigt sich, daß bei der Durchführung von Schutzwaldsanierungen, insbesondere im Rahmen von Projekten, nicht ausreichende Möglichkeiten bestehen, konkrete waldbauliche oder auch technische Maßnahmen vorzuschreiben. Es wäre daher wünschenswert, daß im Abschnitt über die Behandlung und Nutzung des Waldes (§ 22) der Behörde Befugnisse eingeräumt werden, die es ihr ermöglichen, derartige Vorschriften gegenüber dem Waldeigentümer vorzusehen, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß dies einen weiteren Eingriff in das Eigentum darstellen würde.
7. Im § 33 Abs. 3 wird bestimmt, daß das Lagern im Walde über den Tag hinaus, das Zelten, Befahren oder Reiten nur mit Zustimmung des Waldeigentümers zulässig ist. Bestehen Nutzungsrechte an diesen Waldungen, so ist diese Regelung für die Nutzungsberechtigten nicht zufriedenstellend, da sie bei Duldung derartiger Maßnahmen im Walde unter Umständen erhebliche Nachteile hinnehmen müssen. Es wird daher angeregt, neben der Zustimmung des Waldeigentümers auch jene der Nutzungsberechtigten bzw. in Tirol auch der Teilwaldberechtigten mit aufzunehmen.
8. Im § 33 Abs. 3 wird bestimmt, daß das Befahren von Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig ist. Auf Grund praktischer Erfahrungen wird zur Überlegung gestellt, die völlige Freigabe von Forstwegen für den öffentlichen Verkehr an eine bescheidmäßige Zustimmung der Forstbehörden zu binden, um damit die Erholungswirkung der betroffenen Waldteile sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für den Urlaubsgast zu sichern.

9. Hinsichtlich der Lärchenwiesen wird ergänzend vorgeschlagen, Bestimmungen in das Forstgesetz aufzunehmen, die dieser Tiroler Besonderheit Rechnung tragen.

Insbesondere wäre an folgende Bestimmungen gedacht:

- a) Naturverjüngungen anderer Baumarten, bei deren Aufkommen der Lärchenwiesencharakter gefährdet würde, sollten vom Eigentümer entfernt werden dürfen.
 - b) Da der Charakter der Lärchenwiese auf Dauer nur dann erhalten werden kann, wenn diese Flächen auch gemäht werden, sollten die Lärchenwiesen von der für den Wald ansonsten geltenden freien Begehrbarkeit ausgenommen werden, um die Grasnutzung nicht zu beeinträchtigen.
10. Im § 37 Abs. 3 wird bestimmt, daß die Weidetiere von den Schonungsflächen fernzuhalten sind. Es wird hiebei jedoch nicht ausgeführt, wer diese Verpflichtung wahrzunehmen hat, ob der Weideberechtigte oder der Waldeigentümer. Eine Klärung, wer von beiden für die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen hat, ist - wie bereits ausgeführt - wünschenswert.
11. Immer wieder wird festgestellt, daß Forstwege nicht nach waldbaulichen und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen gebaut werden, sondern daß derartige Erschließungen mit der überwiegenden Zielsetzung vorgenommen werden, Jagdhütten oder sonstige alpinen Zwecken dienende Hütten zu erreichen. Da jedoch gleichzeitig mit diesen Wegen auch Waldflächen erschlossen werden, bestehen kaum Möglichkeiten, dagegen einzuschreiten, wenn auch eindeutig ist, daß derartige Wege aus forstbetrieblicher Sicht entbehr-

lich wären. Es wäre allenfalls zu überlegen, ob nicht im § 62 Abs. 2 Bestimmungen aufgenommen werden sollten, die für die Genehmigung eines Forstweges auch eine waldbauliche Notwendigkeit oder wirtschaftliche Rentabilität als Voraussetzung vorsehen, wenngleich dies wieder einen vermehrten Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

12. Die Praxis hat gezeigt, daß die Bestimmungen des Abschnittes V.C. über die Bildung von Bringungsgenossenschaften und die Errichtung sowie Benützung gemeinsamer Anlagen nur sehr schwer vollziehbar sind. Es wird daher nochmals vorgeschlagen, auch diesen Abschnitt des Forstgesetzes zu ändern, wobei allenfalls die Bestimmungen des Tiroler Güter- und Seilwegelandesgesetzes eine Grundlage bieten könnten.

In Erkenntnis der schwerwiegenden Mängel dieses Abschnittes des Forstgesetzes wurden bisher die meisten Bringungsgenossenschaften nach dem Tiroler Güter- und Seilwegelandesgesetz oder nach dem Tiroler Straßengesetz gebildet. In diesen Fällen ist aber eine Rodungsbewilligung erforderlich, wodurch der Forststraßenbau, der für die Bewirtschaftung und Pflege des Waldes auch künftig noch erforderlich sein wird, erheblich erschwert wird.

13. Die Erlassung einer Verordnung nach § 80 Abs. 5, in der neben der bestehenden Altersgrenze für hiebsunreife Bestände auch ein entsprechender Mindestdurchmesser festgesetzt wird, wird angeregt. Auf Grund von praktischen Erfahrungen zeigt sich, daß einerseits mittelalte Tannen zur Gewinnung von Christbäumen oder Schmuckreisig gefällt werden, die wohl auf Grund des geringen Jugendwachstums ein Alter von 60 Jahren überschritten haben, jedoch hinsichtlich des Stammdurchmessers noch schwachem Stangenholz zuzurechnen sind, und daß andererseits auch mittelalte Buchen bereits in zu starkem Maße zur Brennholzgewinnung entnommen werden. Es wird daher vorgeschlagen, für diese beiden Baumarten neben dem jeweiligen, bereits normierten Hiebsunreifealter auch einen Mindestdurchmesser von 20 cm in Brusthöhe, ab welchem die Nutzung gestattet ist, zu verordnen.
14. Der Entwurf zur Forstgesetz-Novelle 1982 hatte eine Ergänzung zu § 143 Abs. 3 vorgesehen, die eindeutig klarstellte, daß auch Gemeindeguts- und Teilwälder in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden können. Diese wünschenswerte Verbesserung wurde bedauerlicherweise in den vorliegenden Entwurf der Forstgesetz-Novelle nicht mehr aufgenommen. Es wird daher angeregt, rechtlich klarzustellen, daß auch den Berechtigten in Gemeindeguts- und Teilwäldern Förderungsmaßnahmen zuteil werden können. Es sollte daher eine entsprechende Ergänzung des Abs. 3 des § 143 vorgenommen werden.

- 36 -

15. Für die Ein- und Ausfuhr von Vermehrungsgut, Pflanzgut sowie Holz in Rinde bestehen unterschiedliche Rechtsnormen und damit auch unterschiedliche Zuständigkeiten, die jeweils in verschiedenen Gesetzen geregelt sind. Es wäre wünschenswert, daß einerseits die diesbezüglichen gesetzlichen Normen aufeinander abgestimmt werden und andererseits dieselben Behörden mit der Vollziehung betraut werden. Es wird angeregt, die jeweiligen Forstbehörden der II. Instanz (Landeshauptmann) mit diesen Aufgaben zu betrauen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

- 37 -

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Staudacher